

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Carolin Sartorius  
Aktenzeichen: 108.50

Datum: 29.04.2026  
TOP: 55

## Beschlussvorlage Nr. 26/2026

**Betreff:** Neukalkulation der Gebührensätze für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Cleebonn  
  
Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

<p><b>Produkt:</b> 3140 0000</p> <p><b>Betrag:</b></p>	<p><b>Haushaltsjahr:</b> 2026 ff</p>	<p><b>Mittel vorhanden?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Deckungsvorschlag:</b></p> <p><input type="checkbox"/> überplanmäßig</p> <p><input type="checkbox"/> außerplanmäßig</p>	<p><b>Fachbereich:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Bürgermeister</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptamt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei</p>	<p><b>bisher behandelt:</b></p>

### Sachverhalt:

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Cleebonn sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, für deren Benutzung Gebühren gemäß den §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) zu erheben sind. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrags, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, finden die Bestimmung des Mietrechts keine Anwendung.

Es müssen bezüglich der Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte die Kosten angerechnet werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind. Hierzu zählen neben den Nebenkosten wie z. B. Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Versicherungen, Steuern, Ausstattung, Reparaturen, Mietleistungen an Dritte usw. auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten. Dabei dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Die Gemeinde Cleebonn hat die Nutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte letztmalig im Jahr 2017 kalkuliert und infolgedessen eine neue Satzung erlassen.

Die nun vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Hiernach können auch technisch getrennte Einrichtungen, wenn sie der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Soweit diese Einrichtungen keine auffallenden Leistungsunterschiede bieten, ist eine einheitliche Gebührenhöhe gerechtfertigt.

Als Gebührenmaßstab kommen entweder ein flächen- oder ein personenbezogener Maßstab in Betracht. Entscheidend dabei ist, welcher Personenkreis in die Unterkunft eingewiesen wird. Bei Gemeinschaftsunterkünften, in denen mehrere Personen in einem Raum untergebracht werden, wird schon aus Praktikabilitätsgründen nur eine Gebühr pro Person in Betracht kommen.

In der Regel werden einheitliche Gebührensätze über alle Unterkünfte hinweg festgelegt. Dies gilt auch dann, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich dies nennenswert auf die Wohnqualität auswirkt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde auf Basis der Musterkalkulation des Gemeindefestsetzungsausschusses durchgeführt. Folgende ansatzfähige Kosten wurden in die Kalkulation aufgenommen.

1. Gemeindeeigene Gebäude
  - Abschreibungen
  - Verzinsung des Anlagekapitals
2. Gemietete Objekte
  - Mietleistungen an Dritte
3. Laufende Unterhaltungskosten
  - Beschaffungen, Reparaturen
  - Verwaltungskosten
4. Nebenkosten der Unterkünfte
  - Strom
  - Heizung
  - Wasser/Abwasser
  - Abfallbeseitigung
  - Reinigung
  - Versicherungen
  - Steuern

Als Verteilungsmaßstab wird der Kalkulation, der Einfachheit halber, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Wohnplätze zugrunde gelegt. Folglich werden die einzelnen Aufwendungen je Einrichtung zusammengefasst und durch die gesamte Bemessungsgrundlage geteilt, sodass daraus ein einheitlicher Gebührensatz für alle Einrichtungen resultiert.

Als Gebührenobergrenze ergibt sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation eine Benutzungsgebühr in Höhe von 337,20 € je Wohnplatz und Monat. Die in der derzeit gültigen Satzung festgesetzte Gebühr liegt bei 250,00 €. Aus Praktikabilitätsgründen wird vorgeschlagen,

künftig eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 335 € je Wohnplatz/Monat zu erheben.

Die beiliegende Satzung (s. Anlage) entspricht der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg und wurde im Vergleich zur bisher gültigen Satzung um den Passus „§ 16 Ordnungswidrigkeiten“ erweitert.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl an unterzubringenden Personen, die Gebührenkalkulation regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der vorliegenden Kalkulation der Gebührensätze für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Cleebonn wird zugestimmt. Es wird eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 335,00 € pro Wohnplatz berechnet.
2. Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Gemeinde Cleebonn wird beschlossen.